

Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Auf der Grundlage des § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) wird

zwischen

dem Landkreis Jerichower Land,
vertreten durch den Landrat,
in dessen Auftrag der Fachbereichsleiter,
Bahnhofstr. 9 in 39288 Burg

-als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe-

und

des Kath. Pfarramtes St. Johannes der Täufer
vertreten durch Pfarrer Jörg Bahrke
Grünstraße 13
39288 Burg

-als Träger der Einrichtung-

für den Betrieb der Tageseinrichtung im Sinne des KiFöG LSA

Kath. Kindertagesstätte „St. Johannes“,
Blumenthaler Str. 5/6 in 39288 Burg

nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung ist die jeweils gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die einrichtungsspezifische Konzeption, die Leistungsbeschreibung der Einrichtung sowie die Beschreibung der Qualitätsentwicklung.

Maßgeblich ist ebenfalls, dass die Einrichtung Bestandteil der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79 ff SGB VIII (Jugendhilfeplanung Landkreis Jerichower Land, Teilplan – Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Landkreis Jerichower Land) i. V. m. § 10 und § 12a Abs. 2 KiFöG LSA ist.

I. Leistungsvereinbarung

1. Leistungsanbieter und Leistungserbringer

1.1 Träger der Einrichtung

Name:	Kath. Pfarramt St. Johannes der Täufer
Anschrift:	Grünstraße 13 39288 Burg
Ansprechpartner:	Pfarrer Jörg Bahrke
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Spitzenverband:	Caritasverband für das Bistum Magdeburg

1.2 Tageseinrichtung:

Name:	Kath. Kindertagesstätte „St. Johannes“
Anschrift:	Blumenthaler Straße 5/6 39288 Burg
Leitung:	Frau Stephanie Hagemeyer

2. Inhalt des Leistungsangebotes

2.1 Art und Ziel des Leistungsangebotes

Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 KiFöG LSA i. V. m. § 22a SGB VIII einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen haben gemäß diesem Auftrag die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung auf der verbindlichen Grundlage der Verordnung zum Inhalt des Bildungsprogrammes „Bildung: elementar- Bildung von Anfang an“ vom 7. April 2014 sicherzustellen.

Das schließt u. a. die besondere Beachtung der Sprachförderung, der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Erziehern, der Partizipation (Mitbestimmung z.B. durch Kinderparlamente), der Inklusion zur Verbesserung der Chancengleichheit von Kindern sowie Kooperation zwischen Tageseinrichtung und Schule ein.

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich entsprechend der vorgelegten Leistungsbeschreibung vom 31.05.2019 und des pädagogischen Konzeptes die Leistungen im angegebenen Umfang, der beschriebenen Art und Weise und der entsprechenden Qualität zu erbringen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich Kinder ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, ihr Bekenntnis und ihre körperlichen, geistigen sowie seelischen Einschränkungen aufzunehmen und zu betreuen. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Abwesenheitszeiten des pädagogischen Fachpersonals dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des Leistungsumfanges führen.

2.2 Zielgruppe

Das Leistungsangebot richtet sich an:

- Kinder im Alter von 0-3 Jahren für 20 Plätze
- Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht für 40 Plätze

Gesamtplätze: 60

Bei Bedarf können bis zu 6 Krippenplätze mit je 2 Kindergartenkindern belegt werden.

- Kinder im Alter von 0-3 Jahren für 14 Plätze
- Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht für 52 Plätze

Gesamtplätze: 66

Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII wurde am 23.09.2004 erteilt.

2.3 Fachlich – inhaltliche Ausrichtung

Die Tageseinrichtung arbeitet nach einem individuellen pädagogischen Konzept, basierend auf folgenden Ansätzen:

- Montessori- und Religionspädagogik
- Interkulturelle Erziehung

Die pädagogische Konzeption wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 5 KiFöG LSA.

2.4 Umfang des Leistungsangebotes

2.4.1 Öffnungszeiten der Einrichtung

Montag - Donnerstag: 06:15 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: 06:15 Uhr bis 16:30 Uhr

2.4.2 Schließzeiten werden nicht / wie folgt vereinbart:

Die Kindertagesstätte ist in jedem Jahr vom 24.12. bis zum 01.01. des nächsten Jahres geschlossen. Brückentage des Jahres können nach Absprache mit dem Kuratorium Schließtage sein, wenn der Tag vor bzw. nach einem Feiertag auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt. Ebenfalls kann die Kindertagesstätte nach Absprache mit dem Kuratorium zu Fortbildungszwecken geschlossen werden.

Die Eltern erhalten jährlich eine schriftliche Mitteilung über die Schließtage.

2.4.3 Betreuungsumfang

Für den Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019 wird nachstehende durchschnittliche Belegung erwartet:

Betreuungsumfang in h	Anzahl Kinder 0-3 Jahre	Anzahl Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt	Anzahl Kinder Hort
bis zu 5	1	3	
6	0	0	
7	0	0	
8	5	23,92	
9	4,9	7,583	
10	4,6	10,17	
11	0	0	

Grundlage der Berechnung bildet die Belegungsplanung des Trägers.

(Bezug: Ist-Belegung 2017 und Belegungsprognose 2019 laut Kalkulationsblatt)

Eine Auslastungsgarantie wird nicht vereinbart.

2.4.4 Weitere kostenrelevante Angebote

werden nicht / wie folgt:

vereinbart.

3. Personaleinsatz

Der Einsatz der erforderlichen Anzahl von pädagogischen Fachkräften unter Beachtung des Mindestpersonalschlüssels wird gemäß § 21 Abs. 1 und 2 KiFöG LSA vom Träger gewährleistet.

Eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft ist als Leitungsperson mit 40 Wochenstunden, davon 20 Wochenstunden für Leitungstätigkeit eingesetzt.

Zur Betreuung der Kinder werden, gemäß Anlage 1 zum Kalkulationsblatt,

9 Fachkräfte mit 7 VzÄ (Vollzeitäquivalent = 40 Wochenstunden)

eingesetzt.

4. Bauliche und räumliche Ausstattung

Die Angaben zum Gebäude und der räumlichen Ausstattung sind laut Leistungsbeschreibung Grundlage der Vereinbarung.

Das Gebäude steht im Eigentum:

- des Trägers
- der Gemeinde
- Sonstiges:

II. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Jede Tageseinrichtung hat gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG nach einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

Der aktuelle Umsetzungsstand der Strukturqualität (Betriebserlaubnis, Ausstattung, Räume, Anzahl Kinder, Gruppengrößen, Personalschlüssel, etc.), Prozessqualität (Bildungsbereiche, Eingewöhnungsmodell, Tagesablauf, Beobachtung, Dokumentation, Portfolio, etc.) und Ergebnisqualität (Erfassung von Ergebnissen, Zufriedenheit der Kinder/Eltern/Träger/Erzieher, etc.) ist in der Leistungsbeschreibung vom 31.05.2019 erläutert.

Der Träger arbeitet nach folgendem Qualitätsmanagementsystem:

- Prozess- und dialogorientierte Qualitätsentwicklung in katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Magdeburg
- KTK-Gütesiegel des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder – Bundesverband e.V.

Ein Qualitätshandbuch liegt vor / liegt nicht vor.

Die in der Leistungsbeschreibung vom 31.05.2019 festgelegten Ziele werden als Qualitätskriterien / -standards vereinbart.

III. Allgemeine Regelungen

1. Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei spätestens 6 Monate vor Ablauf zu Neuverhandlungen auffordert. Unabhängig davon wirkt der § 78d Abs. 3 SGB VIII.

2. Weitere Regelungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Die Leistungsbeschreibung, die pädagogische Konzeption, die Betriebserlaubnis sowie das Kalkulationsblatt vom 04.07.2019 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
Träger der Einrichtung

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
Einvernehmen der Gemeinde/ Verbandsgemeinde